S 4 SO 2393/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 2393/23
Datum	05.02.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 584/24
Datum	07.08.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 5. Februar 2024 wird der Bescheid vom 31. August 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2021 aufgehoben.

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger ein FÃ¼nftel seiner notwendigen auÃergerichtlichen Kosten in beiden RechtszÃ¼gen zu erstatten.

Tatbestand

Streitig sind verschiedene AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers, die alle in Zusammenhang mit einem vom KlÃ¤ger (zeitweise) behaupteten Umzug nach W1 stehen.

Der 1980 geborene, voll erwerbsgeminderte KlÃ¤ger erhielt vom Beklagten Ã¼ber viele Jahre bis 30.09.2021 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), vgl. Bewilligungsbescheide vom 23.06.2021 und 20.08.2021 sowie Aufhebungsbescheid

vom 23.09.2021. In der Folgezeit lehnte der Beklagte mehrere (Neu-)AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers ab. Zahlreiche hiergegen erhobene Widerspruchs-, Klage-, Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes blieben erfolglos. Seit dem 01.01.2024 erhÃ¤lt er wieder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII vom Beklagten.

Der KlÃ¤ger bezieht seit vielen Jahren eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg (ab 01.07.2020 in HÃ¶he von monatlich 449,74Â Euro [vgl. Bl. 576 VA], ab 01.03.2021 in HÃ¶he von monatlich 449,23 Euro [vgl. Bescheid vom 12.05.2021] und ab 01.07.2022 in HÃ¶he von monatlich 472,21 Euro netto [vgl. Bl. 1998 VA]). Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht Ã¼ber die bezogene Erwerbsminderungsrente.

Der KlÃ¤ger bewohnte, nachdem er bereits zuvor in seiner heutigen Wohnung in A1, B1, gewohnt hatte, nach seinen Angaben ab dem 31.07.2015 zunÃ¤chst eine Wohnung in B2, W2, die vormals einem Dritten gehÃ¶rte und spÃ¤ter von seiner Mutter erworben wurde. Zwischen dem KlÃ¤ger und dem Beklagten waren bereits mehrere Verfahren beim Sozialgericht (SG) Reutlingen bezÃ¼glich der Kosten der Unterkunft fÃ¼r diese (beiden) Wohnungen anhÃ¤ngig. Zuletzt wurden vom Beklagten die fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2015 bis 30.06.2018 gewÃ¤hrten Kosten der Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von insgesamt 12.250,00 Euro (monatlich 350,00 Euro) zurÃ¼ckgefordert, da die Mutter des KlÃ¤gers bereits seit dem 13.06.2015 EigentÃ¼merin der Immobilie sei, daher nie ein Mietvertrag mit dem VoreigentÃ¼mer abgeschlossen worden sei und auch kein wirksamer Mietvertrag mit der Mutter bestehe. Dies ist Gegenstand des noch beim SG anhÃ¤ngigen Verfahren S 4 SO 2392/23.

Zum 01.07.2020 war der KlÃ¤ger dann zu â□□Ausweichzweckenâ□□ in die, ebenfalls seiner Mutter gehÃ¶rende, Wohnung in A1, B1, verzogen, da die Wohnung in B2 saniert werden mÃ¼sse (vgl. Schreiben 28.05.2020 [Bl. 188 VA]). Als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung waren vom Beklagten 330,00 Euro Kaltmiete zzgl. Nebenkosten in HÃ¶he von 41,00 Euro zzgl. Heizkosten in HÃ¶he von 40,85 Euro zugrunde gelegt worden (vgl. Bescheid vom 23.06.2020 [Bl. 206 VA] und Widerspruchsbescheid vom 01.10.2020 [Bl. 295 VA]).

Am 08.10.2020 (Bl. 307 VA) teilte der KlÃ¤ger mit, dass er nach W1, W3, und dort in eine 45qm groÃ□e Wohnung umziehen kÃ¶nne. Diese Wohnung gehÃ¶rt nicht der Mutter, sondern einer dritten Person. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte weiter aus, er habe nicht viel zum Umziehen, da in der alten Wohnung fast alles seiner Mutter gehÃ¶re. Er legte einen Mietvertrag vom 05.10.2020 fÃ¼r die neue Wohnung vor, aus dem sich eine Kaltmiete von 370,00 Euro zzgl. Mietnebenkosten von 82,00 Euro, Heizkosten von 72,00 Euro sowie Stromkosten in HÃ¶he von 35,00 Euro (Bl. 305 VA) ergaben. Hierauf teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12.10.2020 mit (Bl. 308 VA), dass die Kosten unangemessen hoch seien und dem Umzug daher nicht zugestimmt werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte hierauf mit Schreiben vom 19.10.2020 (Bl. 321 VA), dass er einen neuen Mietvertrag mit Mietkosten in HÃ¶he von 371,80 Euro zzgl. Heizkosten in HÃ¶he von 70 Euro unterschreiben werde. Er erklÃ¤rte zudem, er benÃ¶tige aber dringend ein Bett, eine

KÃ¼hl-/Gefrierkombination und eine Waschmaschine. AuÃerdem werde er einen Freund mit einem Transporter fÃ¼r den Umzug bitten mÃ¼ssen. Am 21.10.2021 meldete sich der KlÃ¤ger mit alleiniger Wohnung in W1, W3 an (Bl. 793 VA).

Mit Schreiben vom 01.08.2021 teilte der KlÃ¤ger mit, dass der Umzug nach W1 nie stattgefunden habe (Bl. 704 VA). Es liege dort eine polizeiliche Anmeldung vor, weil diese vom Beklagten fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung verlangt werde. Er erhalte dort seine Post. Ein Umzug habe aber aufgrund der immer noch nicht gewÃ¤hrten Grundausstattung bislang nicht erfolgen kÃ¶nnen. Zum 11.10.2021 erfolgte die Anmeldung in A1, B1 (Bl. 921 VA).

Gegenstand des zunÃ¤chst beim SG Reutlingen unter dem Aktenzeichen S 4 SO 2615/20 gefÃ¼hrten Verfahrens ist der Bescheid vom 18.11.2020 (Bl. 404 VA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2020 (Bl. 408 VA), mit dem der Beklagte die HÃ¶he der bewilligten Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis zum 30.06.2021 neu berechnete, weil der KlÃ¤ger mitgeteilt hatte, umgezogen zu sein. Es werde nun die maximal angemessene Bruttokaltmiete von 371,80Euro zzgl. Heizkosten in HÃ¶he von 70,00 Euro berÃ¼cksichtigt. Den Nachzahlbetrag fÃ¼r November 2020 in HÃ¶he von 29,95 Euro habe man am heutigen Tag zur Auszahlung angewiesen. Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 01.12.2020 Klage beim SG Reutlingen erhoben.*Â*

Bereits zuvor, nÃ¤mlich am 09.11.2020, hat der KlÃ¤ger Klage beim SG Reutlingen gegen den Bescheid vom 20.10.2020 (Bl. 322 VA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020 (Bl. 355 VA), mit dem der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers vom 19.10.2020 (Bl. 321 VA) auf ÃbernahmeÂ von Umzugskosten und einer Beihilfe fÃ¼r eine Erstausstattung abgelehnt hatte, erhoben. Der Antrag des KlÃ¤gers war abgelehnt worden, weil der KlÃ¤ger bereits in verschiedenen Wohnungen gewohnt habe und daher kein neuer Hausstand gegrÃ¼ndet worden sei. Zudem habe er 2020 eine Nachzahlung von Grundsicherungsleistungen in HÃ¶he von 8.083,94 Euro erhalten, mit denen EinrichtungsgegenstÃ¤nde und ElektrogerÃ¤te angeschafft werden kÃ¶nnten (Bl. 322 VA). Dieses SG-Verfahren hat das Aktenzeichen S 4 SO 2438/20 erhalten. Diese beiden Verfahren sind vom SG Reutlingen mit Beschluss vom 15.02.2021 (Bl. 21 SG-Akte S 4 SO 2438/20) zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Den fÃ¼r dieses Verfahren gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat das SG Reutlingen mit Beschluss vom 02.12.2021 mangels Erfolgsaussichten der Klage abgelehnt (vgl. Bl. 2 ff. PKH-Akte). Beschwerde hiergegen hat der KlÃ¤ger nicht erhoben.

Mit einem weiteren Verbindungbeschluss vom 17.05.2022 (Bl. 120 SG-Akte) hat das SG Reutlingen das Verfahren S 4 SO 2438/20 mit den weiteren Verfahren des KlÃ¤gers S 4 SO 1391/21, SÂ 4Â SO 2030/21, S 4 SO 2356/21 und S 4 SO 2390/21 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Alle Verfahren stÃ¼nden in Bezug zu Leistungen im Zusammenhang mit dem streitigen Umzug oder Nicht-Umzug des KlÃ¤gers nach W1.

Gegenstand des Verfahrens S 4 SO 1391/21 ist der Bescheid vom 12.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2021 (Bl. 590 VA). Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 21.06.2021 Klage zum SG Reutlingen erhoben. Mit dem Bescheid vom 12.05.2021 waren die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2021 bis 30.06.2021 teilweise aufgehoben worden, da sich der Zahlbetrag der Rente des KlÃ¤gers zum 01.03.2021 um 0,51 Euro verringert hatte. Diese Verringerung des anrechenbaren Einkommens nach Â§ 82 SGBÂ XII wirke sich leistungserhÃ¶hend aus, sodass der KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend zum 01.03.2021 einen hÃ¶heren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen habe. HÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Wohnung in W1 kÃ¶nnten nicht berÃ¼cksichtigt werden. Diese Frage sei bereits Gegenstand des Verfahrens S 4 SO 2615/20.

Gegenstand des Verfahrens S 4 SO 2030/21 ist der Bescheid vom 23.06.2021 (Bl. 629 VA) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2021 (Bl. 788 VA). Der KlÃ¤ger hat hiergegen am 03.09.2021 Klage zum SG Reutlingen erhoben. Mit Bescheid vom 23.06.2021 waren dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 gewÃ¤hrt worden. Bei der Berechnung waren die Kosten fÃ¼r die Wohnung in W1 u.d.R. in HÃ¶he von monatlich 441,80 Euro berÃ¼cksichtigt worden. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 27.06.2021 Widerspruch (Bl. 654 VA). Hierin fÃ¼hrte er u.a. aus, dass er bislang nicht nach W1 gezogen sei, weile er keine Erstausstattung erhalten habe. Mit Schreiben vom 30.06.2021 (Bl. 658 VA) wies der Beklagte darauf hin, dass, nachdem der KlÃ¤ger mitgeteilt habe, dass er nicht umgezogen sei, bei der Berechnung der Leistungen nicht die Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Wohnung in W1 berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten, sondern nur die fÃ¼r die tatsÃ¤chlich bewohnte Wohnung in A1. Diese betrÃ¼gen 411,85 Euro pro Monat. Man beabsichtige daher den angefochtenen Bescheid vom 23.06.2021 hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2021 bis 30.06.2022 teilweise aufzuheben und zu viel gezahlte Leistungen zurÃ¼ckzufordern. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.09.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe nicht mitgeteilt, dass der Umzug nach W1 nicht stattgefunden habe. Er habe die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Es sei daher ermessengerecht, die Bewilligung der hÃ¶heren Leistungen vom 01.07.2021 bis 31.08.2021 wieder aufzuheben und die zu viel gezahlten Leistungen in HÃ¶he von 59,90 Euro zurÃ¼ckzufordern.

Gegenstand des Verfahren S 4 SO 2356/21 ist der Bescheid vom 29.09.2021 (Bl. 866 VA) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 (Bl. 986 VA). Hiermit waren (erneute) AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Beihilfen fÃ¼r eine Wohnungsausstattung und auf Umzugskostenbeihilfe vom 26.07.2021, 09.09.2021 und 11.09.2021 abgelehnt worden. Mit Schreiben vom 26.07.2021 hatte der KlÃ¤ger eine â Grundausstattung ungeachtet des MietverhÃ¤ltnissesâ beantragt. Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 22.10.2021 Klage zum SG Reutlingen erhoben.

Gegenstand des Verfahrens S 4 SO 2390/21 ist der Bescheid vorn 31.08.2021 (Bl.

777 VA) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 (Bl. 988 VA). Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 23.10.2021 Klage zum SG Reutlingen erhoben. Mit dem Bescheid vom 31.08.2021 hob der Beklagte die Bewilligungsbescheide vom 18.11.2020 (in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2020 bzw. des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2021; *Anmerkung: gemeint wohl Bescheid vom 12.05.2021 und Widerspruchsbescheid 02.06.2021, siehe GrÃ¼nde*) fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis 28.02.2021 bzw. vom 01.03.2021 bis 30.06.2021 teilweise auf und forderte zu viel gezahlte Leistungen in HÃ¶he von 239,60 Euro nach Â§ 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGBX) zurÃ¼ck. FÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume seien dem KlÃ¤ger Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Wohnung in W1 gewÃ¤hrt worden, allerdings habe der Umzug nie stattgefunden und der KlÃ¤ger habe weiterhin in der Wohnung in A1 gewohnt. Da hierfÃ¼r niedrigere Kosten der Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen seien, sei monatlich ein Betrag von 29,95 Euro zu viel geleistet worden.Â

Nachdem die Staatsanwaltschaft H1 auf Nachfrage des SG am 16.12.2021 (Bl. 79 SG-Akte im Verfahren S 4 SO 2438/20) und 09.05.2022 (Bl. 106 SG-Akte) mitgeteilt hat, dass gegen den KlÃ¤ger wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetruges ermittelt werde, da der Verdacht, bestehe, dass der KlÃ¤ger mit seiner Mutter gefÃ¤lschte MietvertrÃ¤ge oder ScheinmietvertrÃ¤ge mit Betrugsabsicht erstellt habe, um hierdurch (hÃ¶here) Leistungen nach dem SGB XII vom Beklagten zu erhalten, hat das SG Reutlingen diese verbundenen Verfahren nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 13.06.2022 (vgl. Bl. 137 SG-Akte) ausgesetzt. Die hiergegen zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhobene Beschwerde (-Â LÂ 2Â SOÂ 1719/22Â BÂ -) ist erfolglos geblieben (Beschluss vom 30.11.2022, Bl. 149 ff. SG-Akte).

Nachdem die Staatsanwaltschaft H1 auf Nachfrage des SG Reutlingen mit Schreiben vom 23.11.2023 (Bl. 165 SG-Akte) mitgeteilt hat, dass das Ermittlungsverfahren gegen den KlÃ¤ger nun nach Â§ 153 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden sei (vgl. EinstellungsverfÃ¼gung vom 21.09.2023, Bl. 169 SG-Akte), hat das SG Reutlingen das Verfahren mit VerfÃ¼gung vom 05.12.2023 wieder aufgenommen. Das Verfahren wird seit der Wiederaufnahme unter dem Aktenzeichen S 4 SO 2393/23 gefÃ¼hrt.

Das SG hat sodann nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 19.02.2024 (Bl. 22 SG-Akte im Verfahren S 4 SO 2393/23) abgewiesen. Im Tatbestand hat das SG allein das ursprÃ¼ngliche Verfahren S 4 SO 2438/20 und S 4 SO 2615/20 sowie die diesen Verfahren zugrunde liegenden Bescheide erwÃ¤hnt, nur den Verbindungsbeschluss vom 15.02.2021, nicht aber den vom 17.05.2022 genannt und als Antrag des KlÃ¤gers auch nur folgendes aufgefÃ¼hrt: â□□den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 20.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.11.2020 zur Ã□bernahme von Umzugskosten und Kosten fÃ¼r eine Wohnungseinrichtung sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 18.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2020 zur GewÃ¤hrung hÃ¶here Kosten der Unterkunft zu verurteilenâ□□. Das SG hat entschieden, dass die Klagen bereits unzulÃ¤ssig seien. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt worden, dass der

EinstellungsverfÃ¼gung der Staatsanwaltschaft H1 entnommen werden kÃ¶nne, dass nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers ein Umzug in eine Wohnung in W1 nie stattgefunden habe. Damit liege fÃ¼r die Klagen auf Ãbernahme von Umzugskosten und Wohnungserstausstattungskosten sowie auf eine noch hÃ¶here ErhÃ¶hung der Ãbernahme von Unterkunftskosten fÃ¼r eine nie bezogene Wohnung schon kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis vor.

Gegen den ihm am 21.02.2024 gegen Postzustellungsurkunde (vgl. Bl. 31 SG-Akte) zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 22.02.2024 Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Er wolle das ihm zustehende Rechtsmittel nutzen. Das SG verlasse sich zu Unrecht auf die Angaben der Staatsanwaltschaft H1. Ihm wÃ¼rden Aktenteile unterschlagen. Das Hauptverfahren auf Sozialhilfe fÃ¼r das Jahr 2014 sei immer noch nicht erÃ¶ffnet worden.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Beklagten zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 20. Oktober 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. November 2020 Umzugskosten und Kosten fÃ¼r eine Wohnungseinrichtung zu gewÃ¤hren sowie unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 18. November 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.Â November 2020 und des Bescheides vom 12. Mai 2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. Juni 2021 hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Wohnung in W1 u.d.R. zu gewÃ¤hren und den Bescheid vom 31. August 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2021 aufzuheben.Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Mit BeschlÃ¼ssen vom 05.06.2024 hat der Senat zwei Ablehnungsgesuche des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig (- L 2 SF 1699/24 AB-) verworfen, sowie den vom KlÃ¤ger gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von PKH fÃ¼r das Berufungsverfahren abgelehnt. Auf die AusfÃ¼hrungen in den BeschlÃ¼ssen wird Bezug genommen.

Mit VerfÃ¼gung vom 24.06.2024 (Bl. 50 LSG-Akte), dem Beklagten am 16.06.2024 (vgl. eEB, Bl.Â 51 LSG-Akte) und dem KlÃ¤ger am 27.06.2024 (vgl. PZU, Bl. 54 LSG-Akte) zugestellt, ist Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 07.08.2024 bestimmt worden.

Mit Schreiben vom 12.07.2024 (Bl. 58 LSG-Akte) hat der KlÃ¤ger die Berichterstatterin und den Vorsitzenden erneut wegen Befangenheit abgelehnt. Er sei um die Fahrtkosten zum Termin am 22.06.2022 (- L 2 SO 294/24 -) beschissen worden.

Mit Schreiben vom 30.07.2024 hat der Beklagte mitgeteilt, dass man trotz Hinweis des Senats vom 08.07.2024 weiter davon ausgehe, dass der Bescheid vom 31.08.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 nicht zu

beanstanden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 07.08.2024 in Abwesenheit des KlÃ¤gers Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Der KlÃ¤ger hat keinen ausdrÃ¼cklichen Verlegungsantrag gestellt.

Der Senat kann ungeachtet dessen, dass der KlÃ¤ger den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht H2 und die Richterin am Landessozialgericht E1 mit Schreiben vom 12.07.2024 (Bl. 58 LSG-Akte) erneut wegen Befangenheit unter Bezugnahme auf nicht gewÃ¤hrte Fahrtkosten in einem vorherigen Verfahren (der KlÃ¤ger meint hier offensichtlich das Verfahren L 2 SO 738/22) abgelehnt hat, in seiner geschÃ¤ftsverteilungsplanmÃ¤Ãigen Besetzung Ã¼ber die BerufungÂ entscheiden, da das erneute Ablehnungsgesuch bereits schon deshalb offensichtlich unzulÃ¤ssig ist, weil der Senat Ã¼ber dieses Ablehnungsgesuch, entgegen den AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers, bereits in seinem Urteil vom 22.06.2022 (- L 2 SO 738/22 -) und erneut im mit Beschluss vom 11.06.2024 (- L 2 SO 1775/24 AB -) entschieden hat.

Soweit der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 27.06.2024 und 12.07.2024 wie bereits zuvor mit Schreiben vom 23.04.2024 bezÃ¼glich des ursprÃ¼nglich anberaumten Termins am 19.06.2024 die Ãbernahme der Fahrtkosten mit einem Pkw erneut fÃ¼r den Termin am 07.08.2024 beantragte, war im Hinblick auf das Hinweisschreiben vom 25.04.2024 nichts mehr zu veranlassen.
Dem KlÃ¤ger war bereits darin unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 23.04.2024 unter anderem mitgeteilt worden, dass die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Anreise mit dem Pkw nicht in Betracht komme. Vielmehr kÃ¶nnten grundsÃ¤tzlich nur die Kosten fÃ¼r eine Anreise mit dem ÃPNV Ã¼bernommen werden.
Im Hinblick darauf, dass ihm im Zusammenhang mit dem letzten Sitzungstermin am 28.02.2024 ein Ticket fÃ¼r eine Anreise mit dem ÃPNV Ã¼bersandt worden war, dieses allerdings von ihm nicht genutzt worden sei und die vom Land Baden-WÃ¼rttemberg insoweit verauslagten Kosten von der Bahn nicht mehr rÃ¼ckerstattet worden seien, wÃ¼rde ohnehin eine Ãbernahme der Kosten fÃ¼r eine Anreise mit dem ÃPNV bei einer Teilnahme an der Sitzung nur im Anschluss daran gegen Vorlage entsprechender Nachweise in Betracht kommen.
Soweit der KlÃ¤ger einwandte, bei einer Anreise am Sitzungstag wÃ¤re zunÃ¤chst ein lÃ¤ngerer FuÃmarsch von seinem Wohnort im Ortsteil P1 zum Bahnhof im Ortsteil L1 notwendig, war er noch darauf hingewiesen worden, dass â im Hinblick darauf, dass ihm offensichtlich ein Pkw zur VerfÃ¼gung stehe â es durchaus auch

mÃ¶glich wÃ¤re, mit dem Pkw von seinem Wohnort zum Bahnhof in L1 anzureisen und ab dort den ÃPNV zu nutzen. Die Kosten fÃ¼r die Fahrt von P1 nach L1 mit dem Pkw kÃ¶nnten gegebenenfalls, sofern Mittellosigkeit belegt sei, auch Ã¼bernommen werden.

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens sind zunÃ¤chst die unter den ursprÃ¼nglichen Aktenzeichen S 4 SO 2615/20 und S 4 SO 2438/20 gefÃ¼hrten Verfahren, mithin zunÃ¤chst also die Bescheide vom 20.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.11.2020 zur Ãbernahme von Umzugskosten und Kosten fÃ¼r eine Wohnungseinrichtung sowie der Bescheid vom 18.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2020, mit dem aufgrund des angegebenen Umzuges hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.11.2020 bis 30.06.2021 bewilligt worden sind.

Soweit das SG mit Verbindungbeschluss vom 17.05.2022 die Verfahren S 4 SO 1391/21, SÂ 4Â SOÂ 2030/21, S 4 SO 2356/21 und S 4 SO 2390/21 zum Verfahren hinzuverbunden hat, ist wie folgt zu differenzieren:

Der Bescheid vom 12.05.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2021 (ursprÃ¼ngliches Verfahren S 4 SO 1391/21) und der Bescheid vom 31.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 (ursprÃ¼ngliches Verfahren S 4 SO 2390/21) sind, auch wenn das SG sie in seiner Entscheidung nicht erwÃ¤hnt (s.u.), Gegenstand des SG-Verfahrens und damit auch Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, da diese Bescheide den Bescheid vom 18.11.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2020 (teilweise) abÃ¤ndern und damit nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sind â unabhÃ¤ngig davon, ob das SG sie in seiner Entscheidung berÃ¼cksichtigt hat.

Nicht Gegenstand der Berufung sind die ursprÃ¼nglich unter den Aktenzeichen SÂ 4Â SO 2030/21 und S 4 SO 2356/21 gefÃ¼hrten Verfahren, die ebenfalls zur Verhandlung und Entscheidung mit dem Beschluss vom 17.05.2022 vom SG zum Verfahren hinzuverbunden worden sind.

Dies ergibt sich nach Ãberzeugung des Senats daraus, dass das SG in der angefochtenen Entscheidung vom 19.02.2024 nicht Ã¼ber diese Klagen entschieden hat. Das SG hat mit diesem Gerichtsbescheid allein Ã¼ber die Klagen vom 01.12.2020 und 09.11.2020 (ursprÃ¼nglich gefÃ¼hrt unter den Aktenzeichen S 4 SO 2615/20 und S 4 SO 2438/20) und somit Ã¼ber den Bescheid vom 20.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.11.2020 sowie den Bescheid vom 18.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2020 sowie Ã¼ber die nach Â§ 96 SGG Gegenstand des ursprÃ¼nglichen Verfahrens S 4 SO 2615/20 gewordenen Bescheide (s.o.) entschieden.

Die weiteren zwei, mit Verbindungbeschluss vom 17.05.2022 hinzuverbundenen Verfahren SÂ 4Â SO 2030/21 und S 4 SO 2356/21 werden vom SG weder im Tatbestand, noch in den AntrÃ¤gen noch in den EntscheidungsgrÃ¼nden erwÃ¤hnt. Auch die in diesen Verfahren streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide greift das SG nirgendwo in der Entscheidung auf und nennt auch den Verbindungsbeschluss vom 17.05.2022 an keiner Stelle des Gerichtsbescheides. Der Senat stellt daher fest, dass das SG Ã¼ber die StreitgegenstÃ¤nde dieser Verfahren nicht entschieden hat, d.h. die darin geltend gemachten AnsprÃ¼che schlicht versehentlich Ã¼bergangen hat.

Nicht abschlieÃ□end geklÃ¤rt ist, ob und in welchem Umfang das LSG im Rahmen des Berufungsverfahrens in einem solchen Fall auch Ã¼ber den noch bei dem SG anhÃ¤ngigen (â□□unentschiedenenâ□□) Prozessstoff mitentscheiden kann (sog. Heraufholen von Prozessresten; vgl. Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, SGG Â§ 143 Rn. 19, beck-online).

Nach der Rechtsprechung des BSG und verbreiteter Auffassung in der Literatur kann ein versehentlich Ã¼bergangener Anspruch bei einem Urteil, das als Vollendurteil gedacht war, aber nicht den gesamten Streitgegenstand erfasst, aus GrÃ¼nden der ProzessÃ¶konomie im Wege des â□□Heraufholens von Prozessrestenâ□□ mit Einwilligung der Beteiligten zwar Gegenstand des Berufungsverfahrens werden (vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006 â□□ B 7b AS 8/06 R -, BSGE 97, 217, 226; Urteil vom 18.09.2019 â□□ B 14 AS 317/18 B- juris, Rn. 6; und Urteil vom 29.8.2020 â□□ B 8 SO 18/20Â BÂ â□□ juris, Rn. 9; Hauck in Hennig Rn. 36).
Nach Ã□berzeugung des Senats kann dies aber nur fÃ¼r Prozessreste gelten; nicht aber wenn es sich bei diesen Prozessresten um eigenstÃ¤ndige und â□□vollwertigeâ□□ AnsprÃ¼che handelt (so auch LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 29.01.2014Â â□□ L 4 AS 1680/12Â â□□ juris, Rn. 18). So liegt aber der Fall hier. Gegenstand der beiden hinzuverbundenen Verfahren ist zum einen der Bescheid vom 29.09.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 (- S 4 SO 2356/21 -). Hiermit waren (erneute) AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Beihilfen fÃ¼r eine Wohnungsausstattung und auf Umzugskostenbeihilfe vom 26.07.2021, 09.09.2021 und 11.09.2021 abgelehnt worden. Mit Schreiben vom 26.07.2021 hatte der KlÃ¤ger eine â□□Grundausstattung ungeachtet des MietverhÃ¤ltnissesâ□□ beantragt. Hierbei handelt es sich um einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch, weil hiermit Ã¼ber einen erneuten Antrag auf eine Wohnungsausstattung entschieden worden ist, der zudem vom KlÃ¤ger weiter gefasst wurde, denn er beantragte nicht â□□nurâ□□ eine Erstausstattung fÃ¼r eine konkrete (neue) Wohnung, sondern der Antrag geht darÃ¼ber hinaus, da er eine Grundausstattung unabhÃ¤ngig von einem MietverhÃ¤ltnis mÃ¶chte und somit sein Begehren erweitert hat.

Zum anderes ist Gegenstand des hinzuverbundenen Verfahrens S 4 SO 2310/21 der Bescheid vom 23.06.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2021, mit dem Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den Leistungszeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2022 entschieden worden ist. Dieser Bescheid ist nicht Gegenstand des Verfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 96 SGG geworden, denn

er regelt einen anderen Zeitraum (im Verfahren S 4 SO 2615/20 ist der Zeitraum bis zum 30.06.2020 streitig). FolgezeitrÃ¤ume werden nach der Rechtsprechung nÃ¤mlich nicht nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens. Durch die Stellung eines neuen Antrags bzw. spÃ¤testens mit der Entscheidung des LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber FolgezeitrÃ¤ume liegt eine zeitliche ZÃ¤sur vor. Die neuen Bewilligungen bewirken nÃ¤mlich die Erledigung des angefochtenen Bescheides fÃ¼r den Zeitraum, der von dem neuen Bescheid erfasst ist (vgl. BSG, Urteil vom 02.02.2010Â â□□ B 8 SO 21/08 RÂ -, juris, Rn.Â 9, LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14.06.2018 â□□Â LÂ 15Â ASÂ 258/16Â -, juris, Rn. 27 mit Verweis auf BSG, Urteil vom 28.10.2009 â□□ B 14 AS 62/08 RÂ â□□ juris, Rn. 17). Aus diesen GrÃ¼nden ist es auch nicht mÃ¶glich, diesen Zeitraum als â□□Prozessrestâ□□ zum bereits laufenden Verfahren heraufzuholen.

Der Senat kann demnach Ã¼ber diese beiden AnsprÃ¼che nicht entscheiden, die Berufung ist insoweit bereits unzulÃ¤ssig, so dass der Senat offenlassen kann, ob der jeweilige Streitgegenstand noch erstinstanzlich anhÃ¤ngig ist oder ob als Rechtsmittel eine UrteilsergÃ¤nzung nach Â§ 140 SGG, welche allerdings an Fristen gebunden wÃ¤re, anzustrengen ist.

Die so verstandene Berufung ist teilweise begrÃ¼ndet. Das SG hat im Ergebnis zunÃ¤chst die Klagen gegen den Bescheid vom 20.10.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.11.2020 sowie den Bescheid vom 18.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2020 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 12.05.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2021 zu Recht abgewiesen, da der Beklagte rechtmÃ¤Ã□ig die Ã□bernahme von Umzugskosten sowie Kosten fÃ¼r eine Wohnungseinrichtung und die Ã□bernahme von hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Wohnung in W1 abgelehnt hat. Denn auch der Senat ist â□□ wie auch das SG â□□ davon Ã¼berzeugt, dass der Umzug des KlÃ¤gers dorthin nie stattgefunden und der KlÃ¤ger damit zu keinem Zeitpunkt in dieser Wohnung zu Wohnzwecken gelebt hat.

Anders als das SG ist der Senat jedoch der Auffassung, dass diese so verstandenen Klagen nicht bereits unzulÃ¤ssig aufgrund fehlenden RechtsschutzbedÃ¼rfnisses wegen des nicht stattgefundenen Umzuges sind, sie sind aber unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat nÃ¤mlich weder einen Anspruch auf Ã□bernahme von Kosten fÃ¼r eine Erstausstattung sowie Umzugskosten noch einen Anspruch auf die Ã□bernahme hÃ¶herer Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Wohnung in W1 nachgewiesen.

UnabhÃ¤ngig davon, dass der Senat bereits erhebliche Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers im streitigen Zeitraum (vgl. hierzu Urteil des Senats vom 19.06.2024 im Verfahren LÂ 2Â SOÂ 551/24) hat und unabhÃ¤ngig davon, ob die Ã¼brigen Voraussetzungen der Normen fÃ¼r die Ã□bernahme von Umzugskosten (Â§ 35 Abs. 2 SGB XII), die Ã□bernahme von Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃ□lich HaushaltsgerÃ¤ten (Â§ 31 Nr. 1 SGB XII) sowie die Ã□bernahme (hÃ¶herer) Kosten der Unterkunft und Heizung (Â§ 42 S. 1 Nr. 4 SGB

XII in Verbindung mit Â§ 35 Abs. 1 SGBÂ XII) im streitigen Zeitraum vorliegen, scheitert eine Ãbernahme dieser geltend gemachten Kosten schon bereits daran, dass der KlÃ¤ger â was er inzwischen selbst eingerÃ¤umt hat â nie nach W1 verzogen ist, sondern durchgehend ab Juli 2020 in der immer noch bewohnten Wohnung in A1, B1, die seiner Mutter gehÃ¶rt, gewohnt hat. Kosten fÃ¼r einen nicht stattgefundenen Umzug kÃ¶nnen nicht Ã¼bernommen werden, zumal auch nicht vorgetragen bzw. ersichtlich ist, dass dem KlÃ¤ger hierfÃ¼r bereits im Vorfeld Kosten entstanden sind. Gleiches gilt fÃ¼r die geltend gemachte Erstausstattung fÃ¼r die Wohnung in W1, zumal der KlÃ¤ger bereits zuvor seit vielen Jahren die Wohnung in A1 bewohnt hat und nicht nachvollziehbar belegt worden ist, dass hier erforderliche MÃ¶belstÃ¼cke bzw. HaushaltsgegenstÃ¤nde fehlen.

Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 01.11.2020 bis 30.06.2020 fÃ¼r die Wohnung in W1 begehrt, scheitert diese Ãbernahme ebenfalls an dem nicht stattgefundenen Umzug. Kosten fÃ¼r eine (tatsÃ¤chlich) nicht bewohnte Wohnung kÃ¶nnen nicht Ã¼bernommen werden. HÃ¶here Kosten der Unterkunft und Heizung kommen aber auch fÃ¼r die tatschlich bewohnte Wohnung in A1 B1 nicht in Betracht. Ob Ã¼berhaupt eine wirksame Mietzinsforderung bestanden hat, ist mehr als fraglich. Auch in welcher HÃ¶he dieses tatsÃ¤chlich bestanden hat, ist fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom KlÃ¤ger bis heute nicht nachgewiesen worden. Daher kÃ¶nnen auch keine hÃ¶heren als die im Bescheid vom 18.11.2020 bzw. 12.05.2021 Ã¼bernommen Kosten gewÃ¤hrt werden.

Rechtwidrig ist allerdings der Bescheid vom 31.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 (ursprÃ¼nglich â S 4 SO 2390/21 -), der nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens S 4 SO 2615/20 geworden ist und mit dem der Beklagte die Bewilligung der Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis 30.06.2021 (teilweise) nach Â§ 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X aufgehoben hat.

Der Senat hat bereits Bedenken, ob die erfolgte Aufhebung formal rechtmÃ¤Ãig ist. Denn mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid hob die Beklagte den Bescheid vom 18.11.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.11.2020 fÃ¼r die Zeit vom 01.11.2020 bis 28.02.2021 auf. Dieser Teil der Aufhebung dÃ¼rfte zwar formal rechtmÃ¤Ãig sein. Soweit der Beklagte mit demselben Bescheid aber auch den Bescheid âvom 18.11.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2021â fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2021 bis 30.06.2021 aufgehoben hat, bestehen erhebliche formale Bedenken. FÃ¼r diesen Zeitraum existiert bereits ein Ãnderungsbescheid vom 12.05.2021, der im Bescheid vom 31.08.2021 nicht genannt wird. DarÃ¼ber hinaus ist Ã¼ber den Widerspruch gegen diesen Bescheid mit einem Widerspruchsbescheid vom 02.06.2021 und nicht vom 22.05.2021 entschieden worden. Ein Widerspruchsbescheid mit diesem Datum ist nicht in der Akte zu finden. Es bestehen daher schon erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit des streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheides vom 31.08.2021.
Der Bescheid vom 31.08.2021 ist aber zumindest materiell rechtswidrig. Denn die Aufhebung erfolgte hier nach Â§ 48 SGB X. Die LeistungsgewÃ¤hrung war hier aber von Anfang an rechtwidrig, da ein Umzug nach W1, anders als der KlÃ¤ger in

seinem Schreiben vom 06.08.2024 behauptet, wovon aber auch der Beklagte ausgeht, nie stattgefunden hat und fÃ¼r diese Wohnung von Anfang an und damit nie Kosten der Unterkunft Ã¼bernahmefÃ¤hig gewesen wÃ¤ren. Eine Aufhebung durch den Beklagten konnte daher nicht nach Â§ 48 SGB X erfolgen, sondern die Bescheide hÃ¤tten nach Â§Â 45 SGBÂ X zurÃ¼ckgenommen werden mÃ¼ssen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Beklagten, wonach bei einem Dauerverwaltungsakt immer eine Aufhebung nach Â§Â 48 SGB X zu erfolgen habe. UnabhÃ¤ngig davon, dass dies so nicht richtig ist, handelt es sich bei den Bescheiden vom 18.11.2020 und vom 12.05.2021 nicht um unbefristete Dauerverwaltungsakte, denn die LeistungsgewÃ¤hrung war hier ausdrÃ¼cklich fÃ¼r die Zeit bis zum 30.06.2021 beschrÃ¤nkt.
Da Â§ 48 SGB X bereits im VerfÃ¼gungssatz des Bescheides vom 31.08.2021 genannt worden ist, scheidet die bloÃe Auswechslung der Rechtsgrundlage bzw. ein Nachschieben von (Rechts-)GrÃ¼nden aus, denn die Heranziehung von Â§Â 45 Abs. 1 SGB X als Rechtsgrundlage wÃ¼rde einen Eingriff in den Entscheidungssatz und folglich dessen Ãnderung erfordern (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 07.04.2016 â B 5 R 26/15 R -, SozR 4-2600 Â§ 89 Nr. 3, SozR 4-1300 Â§ 45 Nr. 18, Rn. 33). Aber auch eine Umdeutung nach Â§Â 43 Abs. 1 SGB X scheidet hier schon deshalb aus, weil es insofern fÃ¼r FÃ¤lle der vorliegenden Art der AusÃ¼bung von Ermessen bedurft hÃ¤tte. Die pauschalen AusfÃ¼hrungen des Beklagten im Bescheid vom 31.08.2021 genÃ¼gen dieser Anforderung nicht. Auch wenn in diesem Bescheid immerhin erwÃ¤hnt wird, dass Ermessen auszuÃ¼ben ist (im Widerspruchsbescheid vom 21.10.2021 werden keinerlei AusfÃ¼hrungen zum Ermessen gemacht), wird dann aber kein Ermessen ausgeÃ¼bt, sondern es werden lediglich AusfÃ¼hrungen zur âRechtswidrigkeitâ der ursprÃ¼nglichen Bescheide gemacht.

Nach alledem ist der Bescheid vom 31.08.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 aufzuheben und der Berufung im tenorierten Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Berufung war vorliegend teilweise erfolgreich, denn der Bescheid vom 31.08.2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2021 (Gegenstand des ursprÃ¼nglichen Verfahrens â S 4 SO 2390/21 -) war aufzuheben (s.o.). DarÃ¼ber hinaus war das Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 12.05.2021 Ã¼berflÃ¼ssig, weil der Bescheid mit seinem Erlass kraft Gesetzes gemÃ¤Ã Â§Â 96 Abs.Â 1 SGG Gegenstand des anhÃ¤ngigen bereits anhÃ¤ngigen Klageverfahrens SÂ 4Â SO 2615/20 geworden ist (s.o.); insoweit ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gerade nicht Klagevoraussetzung nach Â§Â 78 SGG (s. dazu BSG, Urteil vom 20.10.2010, â B 13 R 15/10 R -, a.a.O. Rn. 27) und die entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid unzutreffend (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13.06.2024 â L 10 U 1718/23 -, juris, Rn. 45 â 46, mit Verweis auf BSG, Urteil vom 25.05.2011, â B 4 AS 29/11 B -, juris, Rn. 7 und Urteil vom 20.10.2010, â B 13 R 15/10 R -, juris Rn. 23) gewesen. Zumindest aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung hat die Beklagte Anlass zur Klage gegen den Bescheid vom 12.05.2021/Widerspruchsbescheid vom 02.06.2021 S 4 SO 1391/21 gegeben. Unter BerÃ¼cksichtigung all dessen erscheint es billig, dass der Beklagte dem KlÃ¤ger ein

FÃ¼nftel seiner notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Â Â

Â

Erstellt am: 11.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024